

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0422/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 16.04.2024 unter der Überschrift „Am Ende verliert die Demokratie“, ein Literaturmuseum in einer namentlich genannten Stadt sei durch Sparpläne der Freien Wähler bedroht. Zu seiner Rettung ziehen SPD, CDU und Linke an einem Strang.

II. Der Beschwerdeführer, der Bürgermeister, trägt unter anderem vor, die Redaktion schreibe einen Artikel und höre weder den Bürgermeister, den Stadtverordnetenvorsteher und auch nicht die größte Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung an, die dann auch noch massiv mit falschen Tatsachenbehauptungen kritisiert werde.

Es werde behauptet, dass er Mitglied der Freien Wähler sei. Das sei nicht korrekt. Er gehöre einer Wählergruppe an, die Teil von BVB/Freie Wähler sei.

Weiterhin werde behauptet: „Argumentiert wird von ihnen mit den Kosten des Museums, die bei jährlich rund 250.000 Euro liegen, von denen freilich rund 80.000 aus Fördermitteln des Landes, des Landkreises und auch des Bundes refinanziert werden“. Die jährlichen Kosten des Museums beliefen sich laut Haushaltsplan 2023 auf 374.361,67 Euro. Der

prognostizierte Verlust betrage 241.175,11 Euro. Darin seien die Fördermittel bereits enthalten. Eine Förderung des Bundes für die laufenden Kosten des Museums existiere nicht und habe bis dato auch nicht existiert.

Weiterhin werde behauptet, dass es „enge Verbindungen zur AfD“ geben würde. Das sei ihm nicht bekannt und in der Sache schon deshalb falsch, da es keinen AfD Ortsverband in der Stadt gebe und die AfD zur Kommunalwahl nicht angetreten sei. Die Redaktion solle belegen, welche engen Verbindungen es angeblich geben solle, ihm seien solche nicht bekannt.

Weiterhin werde in der ersten Richtigstellung behauptet: „In der ersten Version des Textes war davon die Rede, dass in der FW-Fraktion AfD-Mitglieder sitzen. Das lässt sich allerdings nicht mit völliger Sicherheit sagen. Sicher ist: Bei den letzten Kommunalwahlen kandidierten ausgewiesene AfDler auf der Liste von BVB/FW, einer davon zog auch in die [Name der Stadt] SVV ein. Dieser Stadtverordnete ist allerdings mittlerweile krankheitsbedingt ausgeschieden.“ Es gebe keine FW-Fraktion, sondern lediglich eine Fraktion BVB/Freie Wähler. Es werde von mehreren AfD-Mitgliedern gesprochen. Ihm sei nicht ein Mitglied bekannt. Auch die Behauptung, dass auf der Liste zur Kommunalwahl mehrere AfD-Kandidaten kandidiert hätten, sei falsch.

Es wäre nach journalistischen Grundprinzipien nur fair und richtig, wenn die kritisierten Personen auch die Möglichkeit bekommen hätten, sich zu äußern.

III. Der Justitiar trägt vor, der Beschwerdeführer werfe ihrem Autor vor, weder den Bürgermeister, den Stadtverordnetenvorsteher noch die Fraktion angehört, sowie falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt zu haben.

Der Presserat habe die Beschwerde nur beschränkt zugelassen. Ihr Autor nehme zu den verbliebenen Punkten Stellung:

ad 1: Der Zusatz zu Herrn [Name Bürgermeister] Name hätte im Text tatsächlich nicht „(FW)“, sondern „(BVB/FW)“ lauten müssen.

ad 2: Die Aussage in meinem Text ist m. E. nicht im engeren Sinne falsch. Es gibt zwar keine festen Zuschüsse für die laufenden Kosten durch den Bund – so interpretiert Herr [Name Beschwerdeführer] meinen Satz –, aber immer wieder Projektförderungen (laut RBB seit 2010 ca. 76.000 Euro).

ad 3: Zur Einschätzung „enge Verbindungen zur AfD“ bin ich nach Gesprächen mit anderen Kommunalpolitikern gekommen. Dass der im Online-Nachtrag erwähnte Stadtverordnete 2019 als AfDler über die BVB/FW-Liste in die [Name Stadt] SVV eingezogen ist, ist eine Tatsache.

ad 4: Zur Kritik an den Inhalten der Richtigstellung: Was die fehlerhafte Bezeichnung der Fraktion betrifft, siehe meine Antwort zu Punkt 1. Dass ein AfD-Mitglied zeitweise Teil der Fraktion war, ist unstrittig. Nach meinen Informationen gab es weitere AfD-Mitglieder, die über die Liste BVB/FW kandidiert hatten, aber nicht in die SVV eingezogen sind. Ich halte es nicht für angezeigt, dies gegenüber Herrn [Name Beschwerdeführer] in seiner Funktion als Bürgermeister aufzuklären bzw. sehe dazu keine Veranlassung.

ad 5: Der Text erschien als tagesaktuelle Berichterstattung über eine Pressekonferenz der KritikerInnen von Herrn [Name Beschwerdeführer], nach meiner Einschätzung hätte er bei Rückfragen an Herrn [Name Beschwerdeführer] nicht zeitnah erscheinen können. Da wiederum keine zeitnahe Reaktion des

Bürgermeisters auf die Berichterstattung erfolgte, gab es auch keine Gelegenheit, das Thema an einem der folgenden Tage „weiterzudrehen“ und dessen abweichende Interpretation abzubilden.

Man bitte die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Am Ende verliert die Demokratie“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Artikel gibt zahlreiche wertende Äußerungen Dritter insbesondere zu dem Beschwerdeführer wieder. Das Gremium folgt dem Beschwerdeführer in dessen Einschätzung, dass die im Artikel in einem negativen Kontext Genannten grundsätzlich hätten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, war die Angabe der Parteizugehörigkeit des Beschwerdeführers nicht korrekt. Zu den Kosten des Museums trägt der Beschwerdeführer unter Verweis auf den Haushaltsplan vor, dass sich die jährlichen Kosten des Museums für 2023 auf 374.361,67 Euro belaufen und nicht, wie berichtet, auf rund 250.000 Euro. Dieser Kritik ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Das Gremium geht insofern auch in diesem Punkt von einem Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht aus.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>